

So bleibt für die Datierung des Prologs ein ziemlich weiter Spielraum, innerhalb dessen die Entscheidung für eine engere Periode mehr dem subjektiven Ermessen anheimgegeben ist, als dass man es nach dem heutigen Stande unserer Erkenntnis objektiv begründen könnte.

Nur eine Ueberlegung, die ja in der Literatur schon wiederholt hervorgehoben und die jüngst von Riezler wieder neu betont wurde¹, scheint mir doch noch Beachtung zu verdienen, vielleicht etwas mehr, als ihr in der letzten Zeit im allgemeinen zu Teil ward. Was der Prolog über Theodorichs, Childeberts und Chlothars Beteiligung am bairischen Gesetzgebungswerke ausführt, das kann man vielleicht mit aller Gemütsruhe ignorieren², aber nicht so leicht kommen wir um Dagobert herum. Das ganze Gesetzgebungswerk wird nach dem Prolog merowingischen Königen, die letzte Radaktion dem König Dagobert zugeschrieben, der in diesem Zusammenhange als 'rex gloriosissimus' gepriesen wird.

Das spricht, wie mir scheint, zunächst doch mehr für die Entstehung des Prologs in merowingischer als in karolingischer Zeit; denn, wie so manche schon hervorgehoben, ist es doch nicht sehr wahrscheinlich, dass man von einer eben überwundenen, von dem neuen Königshause niedergerungenen Dynastie unter der Herrschaft der neuen in so rühmender Weise berichtet. Ja selbst die Zeit des übermächtigen arnulfingischen Hausmeiertums, zumal kurz vor der Entthronung der Merowinger ist mir für die Entstehung des Prologes nicht recht wahrscheinlich.

Unter allen Umständen aber spricht die Tatsache, dass der Prolog, der als bairische Gesetzgeber die Merowinger rühmt, auch in der bald darauf folgenden Karolingerzeit sich dauernd bewahrt hat, auch in den Hss. der karolingischen Zeit so oft vor die Lex Baiuv. gestellt wurde, wie ich glauben möchte, doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, dass sein Inhalt wahr sei oder zum mindesten einen wahren Kern enthalte.

Wäre nämlich der ganze Bericht über Dagoberts gesetzgeberisches Wirken aus der Luft gegriffen, hätten die Merowinger keinen Anteil an der bairischen Kodifikation, fiel vielmehr die Gesetzesredaktion in die Zeit des

1) Beil. zur Münchener Allg. Zeitung 1905 S. 203. 2) Vgl. dazu insbesondere die sehr bestechenden Ausführungen von Brunner, DRG. I², 420 f.